

Statuten der Sportschützen Huttwil

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Sportschützen Huttwil im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Huttwil, entsteht im Jahr 2012 infolge Statuten-Änderung der Schützengesellschaft Huttwil und der Kleinkalibersektion der Schützengesellschaft Huttwil (Untersektion) aus dem Jahre 1923.

Der Verein fördert und unterstützt das sportliche Schiessen in den Disziplinen 10 m, Gewehr 50 m und Gewehr 300 m sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Jugendarbeit widmet er ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des zuständigen Departements durch.

Der Verein ist Mitglied des Emmentalischen Sportschützenverbandes (ESSV), des Emmentalischen Schützenverbandes (ESV) sowie des Berner Schiesssportverbandes (BSSV). Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.

II. Mitgliedschaft

- Art.2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/ Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- Passiv- und B-Mitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssport- Verbandes. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg. Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

- Art.3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

- Art.4 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme von Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art.5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art.6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angaben dieses Traktandum, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art.7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen, er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art.8 Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art.9 Ehrenmitglieder können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Dieses sind Aktivmitglieder, die sich um den Verein oder dem Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

III. Finanzen und Haftung

- Art.10 Jahresbeitrag
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Art.11 Anspruch auf Vereinsvermögen und Haftung
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art.12 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Überdies können sowohl von der Hauptversammlung wie vom Vorstand vorübergehende Ämter, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Besorgung von einzelnen Geschäften gebildet werden.
- Art.13 Hauptversammlung
Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diese findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung an alle Vereinsmitglieder und hat die Traktandenliste zu beinhalten. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand bis 31. Dezember einzureichen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung

einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art.14 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führen an der Hauptversammlung den Vorsitz. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung unter den anwesenden Mitgliedern einen Tagespräsidenten. Über die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art.15 Beschlussfähigkeit

Jede nach den Statuten korrekt einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können nur über die traktandierten Geschäfte gefällt werden.

Art.16 Stimmrecht

Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Alle übrigen Mitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Art.17 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm der Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben oder geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Über nicht Traktandiertes kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit dem Vorgehen einverstanden sind. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die ihre Person betreffen, kein Stimmrecht.

Art.18 Vorschlag Traktandenliste

Appell und Wahl der Stimmzähler

Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen

Abnahme von Jahresberichten

Abnahme von Jahresrechnungen

Entlastung von Vorstand und Revisoren

Genehmigung des Budgets

Genehmigung des Organigramms

Festlegung des Jahresbeitrages

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit Grundeigentum Statutenänderungen

Beschlussfassung über Geschäfte der Traktandenliste

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereins-Vermögens

Beschlussfassung über Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
Verschiedenes

V. Vorstand und Revisoren

Art.19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern zusammen, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie das ihm anvertraute Gut verantwortlich, gemäss Pflichtenheft.

Art.20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art.21 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 21 Tagen stattzufinden hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus und hat die Traktanden zu nennen. Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, in seinem Verantwortungsbereich Sitzungen einzuberufen. Über sämtliche Verhandlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen.

Art.22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder in einer anderen hierfür tauglichen Art und Weise (z.B. Telefonkonferenz, E-Mail oder Telefax) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können und nicht eines der Mitglieder eine Sitzung verlangt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art.23 Traktanden

Es können grundsätzlich nur traktandierte Geschäfte behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Über nicht Traktandiertes kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend und mit dem Vorgehen einverstanden sind.

Art.24 Verantwortung und Befugnisse

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Darunter fallen u. A.:

- Führung des Vereins
- Einberufung und Führung von Hauptversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Abschluss von Verträgen (ohne Grundeigentum)
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- Ausarbeitung und Durchsetzung von Reglementen
- Wahl und Besetzung aller Chargen die nicht der HV vorbehalten sind.
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00, maximal Fr. 10'000.00 pro Vereinsjahr.

Art.25 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Bei Verhinderung ist der Präsident für Ersatz besorgt. Die Revisoren werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden Hauptversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

Art.26 Publikationen

Die notwendigen Publikationen werden durch den Vorstand erledigt.

VI. Schlussbestimmungen

Art.27 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Sämtliche Abschlüsse sind jeweils auf den 31. Dezember zu tätigen.

Art.28 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine Revision der Statuten verlangen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer Hauptversammlung.

Art.29 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidation bestimmt. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen zwecks Verwahrung an die Gemeindekasse Huttwil über. Sollte innert 5 Jahren nach der Vereinsauflösung ein neuer Verein mit demselben Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dieser Nachfolgeorganisation zu. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren, fällt das Vermögen der Gemeinde Huttwil zu.

Art.30 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung der Schützengesellschaft Huttwil vom 16.11.2011 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Schützengesellschaft Huttwil sowie der Kleinkalibersektions der Schützengesellschaft Huttwil (Untersektion) vollumfänglich und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde sowie unter Genehmigung durch den Emmentalischen Sportschützenverband (ESSV) und den Emmentalischen Schützenverband (ESV) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Huttwil, 16. November 2011

Der Präsident



Gränicher Heinz

Der Sekretär



Keller Pascal

Genehmigt:

Zäziwil, 16. Dezember 2011

Emmentaler Sportschützenverband



Andreas von Känel, Präsident

Genehmigt:

Biglen, 23. Dezember 2011

Emmentaler Schützenverband



Urs Freiburghaus, Präsident

Trubschachen, 3. Januar 2012



Irene Zürcher, Sekretärin

Genehmigt:



Bern, 6. März 2012

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher